

BVGer E-1717/2020 vom 16. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1717_2020

FR: TAF E-1717/2020 du 16 février 2023

IT: TAF E-1717/2020 del 16 febbraio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

E-1717/2020 Seite 6 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer begehrt in der Hauptsache die Rückweisung des Verfahrens, mit der Begründung, die Vorinstanz habe den Sachverhalt ungenügend festgestellt. Das SEM habe seine Aussagen nicht im Sinne einer Gesamtbetrachtung gewürdigt und es unterlassen, seine psychische Belastung zu berücksichtigen. In der Verfügung werde er mit Widersprüchen konfrontiert, zu denen er sich nicht habe vorgängig äussern können. Auch die Erwägungen zur Konversion seien nicht nachvollziehbar, basierten auf reinen Vermutungen und liessen sich nicht aus einem veralteten Protokoll ableiten. Auch die nicht mehr aktuellen Feststellungen zur medizinischen Versorgung im Iran seien tatsachenwidrig, weshalb die Sache zur erneuten Beurteilung zurückzuweisen sei.

E. 3.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) gilt nicht uneingeschränkt, sondern findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG; vgl. CHRIS- TOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2. Aufl. Zürich/St. Gallen 2019, Rz. 9 f. zu Art. 12). Im AsylG wird die Mitwirkungspflicht spezialgesetzlich in Art. 8 statuiert. Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören (Art. 30-31 VwVG), ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen (Art. 32 VwVG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht (Art. 35 VwVG). Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung

E-1717/2020 Seite 7 mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 3.3

Nach Durchsicht der Beschwerdevorbringen und der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass keine Gründe für eine Rückweisung der Sache vorliegen. Der Einwand des Beschwerdeführers, die fehlende Substanziertheit seiner Aussagen sei auf seine psychische Belastung durch das Erlebte zurückzuführen, vermag nicht zu überzeugen. Zwar geht aus dem Anhörungsprotokoll hervor, dass der Beschwerdeführer bei Fragen nach seiner Familie häufig weinte. Es deutet aber nichts darauf hin, dass seine psychische Verfassung derart beeinträchtigt war, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, seine wesentlichen Asylgründe adäquat vorzubringen. Der Beschwerdeführer hält in der Beschwerde eingangs denn auch fest, dass das SEM seine Vorbringen in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen korrekt wiedergegeben habe (vgl. Beschwerdeschrift S. 2). Zur Rüge, es fehle eine Gesamtbetrachtung seiner Aussagen beziehungsweise seien im Entscheid keine Angaben zu seinen Gunsten gewertet worden, ist festzuhalten, dass der

blasse Umstand, dass er die Beurteilung durch die Vorinstanz nicht teilt, noch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des erheblichen Sachverhalts darstellt. Auch der Einwand, er habe in der Anhörung keine Gelegenheit erhalten, vereinzelte Unglaubhaftigkeitselemente zu widerlegen – wie etwa die von ihm genannten verschiedenen Daten zum Herzinfarkt des Vaters – rechtfertigt vorliegend keine Kassation. Aus der angefochtenen Verfügung geht hervor, weshalb das SEM seine Vorbringen für unglaubhaft befunden hat und auf welche seiner Aussagen es sich dabei gestützt hat. Der Beschwerdeführer konnte dagegen sachgerecht Beschwerde führen. Der Standpunkt des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe in der Anhörung nicht in ausreichender Weise Rückfragen gestellt, findet keine Grundlage in den Akten. Das SEM hat ihn zu seinen Asylgründen einlässlich angehört und mehrmals um Präzisierungen sowie Erklärungen gebeten, welche insbesondere die wesentlichen Punkte seines Asylgesuchs betroffen haben (vgl. A26 F51-F52 zu seinen konkreten Ausreisegründen, A26 F59-F68 zur geltend gemachten Strafverfolgung). Im Weiteren ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Feststellung des SEM, er habe jene Vorkommnisse nicht glaubhaft zu machen vermocht, die er nur vom Hörensagen kenne (wie etwa die geltend gemachte Strafverfolgung), zu einer erneuten Abklärung führen soll. Das SEM hat ihn im Vorverfahren mehrmals eingeladen, Belege beizubringen (etwa zum angeblich laufenden Strafverfahren), was er jedoch nicht getan hat. Hingegen kann

E-1717/2020 Seite 8 die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung im Punkt der Konversion mittlerweile als gegenstandslos betrachtet werden, weil der Beschwerdeführer nach Erlass der angefochtenen Verfügung Dokumente und Bestätigungen über seine Glaubensausübung vorgelegt hat, woraufhin es die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung ausser Streit gestellt hat, dass er sich in einem freikirchlichen Umfeld bewegt. Die Kritik, die medizinische Lageeinschätzung sei veraltet, betrifft schliesslich die Würdigung des medizinischen Sachverhalts in Bezug auf verfügbare Länderinformationen und damit eine materielle Frage. Das SEM hat sich auf bekannte Behandlungsmöglichkeiten im Iran gestützt und in Bezug auf ein spezielles Leiden ein medizinisches Consulting zu den Akten genommen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist das Hauptbegehren auf Rückweisung der Sache wegen formeller Mängel als unbegründet abzuweisen. Das SEM hat den Sachverhalt rechtsgenügend erstellt und es ist auch keine Gehörsverletzung ersichtlich. Das SEM hat die Vorbringen und Beweismittel entgegengenommen, überprüft und gewürdigt. Dass der Beschwerdeführer mit den Schlussfolgerungen des SEM nicht einverstanden ist, stellt keinen Grund für eine Kassation dar, sondern ist eine Frage der materiellen Beurteilung.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-1717/2020 Seite 9

E. 5.1

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung fest, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen nach Art. 7 AsylG nicht genügten. Zwar sei nicht zu verkennen, dass er sich in einer psychisch angeschlagenen Verfassung befinde, doch liessen sich die Widersprüche und unsubstanzierten Elemente in seinen Aussagen nicht darauf zurückführen. Er habe auf die gestellten Fragen in BzP und Anhörung adäquat reagiert, bei Verständigungsproblemen Rückfragen gestellt und inhaltlich stimmend geantwortet. Diese Einschätzung werde dadurch unterstützt, dass er seine Ausreise – im Gegensatz zu seinen Asylvorbringen – minutiös und mit vielen Einzelheiten beschrieben habe. Er habe widersprüchliche Angaben zur Dauer der Beziehung zu M. gemacht. Laut BzP habe diese ungefähr zwei oder drei Jahre gedauert, in der Anhörung habe er zunächst zweimal gesagt, die Beziehung habe etwas mehr als ein Jahr gedauert. Auf Vorhalt habe er gesagt, diese Aussagen hätten sich auf die Dauer der Beziehung vor dem Heiratsantrag bezogen; nachdem seine Mutter diesen gestellt habe, sei er noch eine Weile mit M. zusammen gewesen, was ungefähr zwei Jahre ausmache. Demgegenüber habe er in seiner Eingabe vom 19. Februar 2020 angegeben, dass die Beziehung etwa im September 2012 begonnen habe und er im Monat Esfand 1393 (20. Februar – 20. März 2015) zum letzten Mal mit M. in telefonschem Kontakt gewesen sei. Den Zeitpunkt des letzten Telefonanrufs habe er in der Anhörung zeitlich ungefähr eine Woche vor H.'s Angriff eingeordnet, bei dem er verletzt worden sei, wobei er aber den Vorfall mit H. auf den Monat Ordibehescht 1394 (21. April – 21. Mai 2015) datiert habe. Nach seinen Angaben im Schreiben vom 19. Februar 2020 wäre er dann aber mit seiner Freundin mindestens einen Monat vor dem Vorfall und nicht lediglich eine Woche davor zum letzten Mal in Kontakt gestanden. Auch hinsichtlich seiner Angaben zu den Aufenthalten in D._____ und E._____ seien zeitliche Divergenzen ersichtlich (BzP: 4-5 Monate; Anhörung: 5-6 Monate). Diese Feststellung sei nicht durch seine Ergänzung an der Anhörung, der Aufenthalt in D._____ hätte auch einen Monat kürzer oder länger dauern können, umzustossen. Die Begründung der Anzeige gegen ihn, er habe seine Freundin zum Christentum überzeugen wollen, in der Absicht, mit ihr eine sexuelle Beziehung einzugehen, sei befremdlich. Auch sei unlogisch, dass er sich gegen diesen Vorwurf nicht verteidigt habe, da die Nötigung zur Konversion unwahr gewesen sei. Darauf angesprochen habe er ausweichend geantwortet und gesagt, dass nicht die Polizei, sondern die Familie von M. das Problem

E-1717/2020 Seite 10 gewesen sei. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass er, nachdem er eine (...)verletzung erlitten habe, Anzeige gegen unbekannt erstattet habe. Seine Erklärung, er habe den Behörden nicht sagen wollen, dass er mit seiner Freundin geschlafen habe, sei

nicht logisch, da er die Behörden in diesem Punkt nicht hätte aufklären müssen. Auch habe er trotz Aufforderung, Dokumente vorzulegen, seine Angabe, er sei in der Schweiz auf Facebook bedroht worden, nicht belegt. Seine Aussagen in Bezug auf die Geschehnisse nach dem Vorfall mit H. beziehungsweise nach seiner Ausreise seien unsubstanziert geblieben. Er habe wiederholt vorgebracht, dass seine Familie von M.'s Familie belästigt werde, welche die Belästigungen indirekt fortführe, selbst nachdem sein Vater zur Polizei gegangen sei. Anstatt konkret darzulegen, was passiert sei, habe er Mutmassungen darüber geäußert. Auch habe er den Zeitpunkt des Herzinfarkts seines Vaters widersprüchlich angegeben (einmal zwischen dem Vorfall und der Ausreise und einmal im Jahr 2017, nach der Ausreise). Er habe nicht konkret dargelegt, was sein Vater mit der Polizei hinsichtlich der Belästigungen unternommen habe. Er wisse auch nicht, wann genau die Behörden ein zweites Mal wegen ihm zuhause vorbeigekommen seien. Da er nach wie vor mit seiner Familie in Kontakt stehe, wäre aufgrund seines Bildungsstands zu erwarten gewesen, dass er sich darüber hätte ins Bild setzen lassen können. Seine Angaben, er habe seiner Familie Leid zugefügt und wolle sie schonen, seien nicht nachvollziehbar. Auch seine Angaben, sein Vater wolle ihm wegen seiner psychischen Verfassung Dinge verheimlichen, biete keine Auflösung für die substanzlosen Elemente. Schliesslich sei auch die angeblich von seinem Vater angeordnete Ausreise – ohne dass jemand von seiner Familie mit ihm darüber gesprochen hätte – nicht nachvollziehbar. So habe er einen fortschrittlichen, liberalen familiären Hintergrund, seine Geschwister hätten studiert, seine Mutter habe für ihn um die Hand einer ethnischen Araberin angehalten. Es sei nicht verständlich, dass er die vom Vater angeordnete Ausreise über sich habe ergehen lassen, ohne vorher mit seiner Familie andere Lösungsansätze zu diskutieren. Nicht nachvollziehbar sei auch, dass er nicht wisse, was mit M. passiert sei und ob sie noch am Leben sei. Es wäre vielmehr zu erwarten, dass er alles unternommen hätte, um etwas über sie in Erfahrung zu bringen, etwa habe er M. über deren Freundin kennengelernt, die ihm wohlgesonnen sei. Insgesamt würden die Aussagen in mehreren Punkten nicht die Qualität aufweisen, welche zu erwarten wäre, wenn eine Person mit seinen individuellen Fähigkeiten ein solches Ereignis unter den geltend gemachten Umständen tatsächlich erlebt hätte. Im Weiteren

E-1717/2020 Seite 11 sei auch ein Strukturbruch zwischen den substanzlosen Aussagen zu seinen Vorfluchtgründen und den gehaltvollen Schilderungen seiner Ausreise zu erkennen. Es erübrige sich, auf weitere Elemente wie etwa die unsubstanzierten Aussagen zum Glaubenswechsel von M. einzugehen. Auch die eingereichten Beweismittel eigneten sich nicht, die vorgebrachte Bedrohung durch M.'s Familie und die Behörden zu belegen. Die dokumentierten psychischen Leiden liessen nicht auf die zugrundeliegende Ursache schliessen. Auch sein Vorbringen zum Glaubenswechsel vermöge keine Asylrelevanz zu entfalten. Selbst unter Annahme der Glaubhaftigkeit der Konversion sei nicht von einer automatischen Verfolgung durch die Behörden bei Rückkehr auszugehen. Niemand im Iran wisse, dass er konvertiert sei. Auch gehe er nur alleine zur Kirche, weil er nicht gesehen werden wolle, und habe Vorsichtsmassnahmen zur Geheimhaltung des Glaubenswechsels getroffen.

E. 5.2

Demgegenüber führt der Beschwerdeführer aus, die Qualität von Aussagen über traumatisierende Ereignisse sei nicht mit den Aussagen über die Ausreise zu vergleichen, weshalb die Glaubhaftigkeitsprüfung in diesem Punkt nicht nachvollziehbar sei. Das SEM habe ihm auch zu Unrecht vermeintlich widersprüchliche zeitliche Angaben vorgehalten.

An der BzP habe er gesagt, seit zwei oder drei Jahren eine Liebesbeziehung zu führen, was auch der Dauer vom Zeitpunkt der BzP an zurückgerechnet entsprechen habe. In der Beschwerdeergänzung führt er weiter aus, der Widerspruch, dass er statt einer Woche einen Monat angegeben habe, welcher zwischen der letzten Kontaktaufnahme mit M. und dem Vorfall mit H. vergangen sei, sei nur marginal, zumal er diese Angabe fünf Jahre nach dem Vorfall gemacht habe. Bezüglich der Dauer der Aufenthalte in D. _____ und E. _____ habe er jeweils spontan angegeben, dass er sich nicht ganz sicher sei, und jeweils «ca.» oder «ungefähr» hinzugefügt. Insgesamt sei aber der Kern des Vorbringens gleichgeblieben und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ihm das SEM solche Ungenauigkeiten vorhalte. Das SEM habe Erwägungen zur Plausibilität angebracht, ohne den Länderkontext zu berücksichtigen. Im Lichte der verfügbaren Länderberichte zu Konvertiten im Iran sei aber die von M.'s Familie erstattete Anzeige gegen ihn wegen Nötigung zur Konversion, um mit M. eine sexuelle Beziehung zu führen, plausibel, da ein Glaubenswechsel als Annäherung an den Westen interpretiert werde, wo alles erlaubt sei. Die Anzeige entspreche dem Bild, welches muslimische, religiöse Menschen im Iran von Christen

E-1717/2020 Seite 12 und insbesondere von Konvertiten hätten. Auch sei absolut nachvollziehbar, dass er nach dem Vorfall mit H. lediglich Anzeige gegen unbekannt erstattet habe, da er befürchtet habe, dass dann seine sexuelle Beziehung zu M. bekannt oder angezeigt worden wäre. Zum Vorwurf, er hätte zur Drohung auf Facebook keine Nachweise vorzulegen vermocht, sei festzuhalten, dass er den Account zwar bereits gelöscht, nachträglich aber einen Screenshot der Drohung auf seinem Handy gefunden habe, welchen er mit der Beschwerdeschrift als Beweismittel einreiche. Übersetzt enthalte der Screenshot im Wesentlichen eine Morddrohung von jener Person, die ihm (...). Bezüglich des Vorhalts der Unsubstanziiertheit seiner Vorbringen über die Belästigungen durch M.'s Familie sei darauf hinzuweisen, dass er bei Aussagen über seine Familie immer habe weinen müssen und das Thema für ihn emotional sehr belastend sei. Das SEM habe auch nicht nachgefragt, was genau mit den Belästigungen gemeint gewesen sei. Mit «indirekt» habe er gemeint, dass seine Familie nach dem Gang zur Polizei insbesondere telefonisch weiterhin bedroht worden sei. Der Vater habe zudem auf der Strasse das Gefühl gehabt, von unbekannt Personen mit dem Auto verfolgt worden zu sein, sich aber nicht getraut, diese anzusprechen. Zum Widerspruch bezüglich des Zeitpunktes des Herzinfarktes sei festzuhalten, dass sein Vater zwei Herzinfarkte erlitten habe. Auch habe er dargelegt, was die Polizei unternommen habe: Es sei zu einer Kontaktaufnahme mit M.'s Familie gekommen, mit der Bitte, die Belästigungen einzustellen. Da die Polizei nicht mehr unternommen habe, sei auch nicht klar, was er dazu weiter hätte sagen sollen. Auch habe er davon nur durch seine Familie erfahren und sei nicht selber dabei gewesen. Vom zweiten Besuch durch die Polizei habe er nur durch seinen Vater erfahren, der ihm gesagt habe, dass die Behörden der Ansicht seien, dass er M. sexuell missbraucht und zum Christentum missioniert habe. Dies sei auch in Zusammenhang damit zu sehen, dass er ihr über das Handy Informationen über das Christentum geschickt habe, wie er bereits in der Anhörung gesagt habe. Die Behörden seien wieder gegangen, nachdem der Vater erklärt habe, nicht zu wissen, wo er sei. Zum Vorwurf des schonenden Umgangs mit seiner Familie sei festzuhalten, dass solche Plausibilitätserwägungen nur mit Vorsicht zu genießen seien und insbesondere nichts mit dem Bildungsstand zu tun hätten. Er habe mehrmals gesagt, dass der Kontakt mit seiner Familie für ihn sehr schwierig und belastend sei. Auch im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand sei nachvollziehbar, dass weder er noch seine

Familie den Austausch über solche belastenden Dinge pflegen wollten. Auch sei verständlich, dass er ausgereist sei, weil dies sein Vater entschieden habe,

E-1717/2020 Seite 13 nachdem ihn die Situation vor der Ausreise überfordert habe und es ihm nicht gutgegangen sei. Es sei auch nicht richtig, dass er nicht alles in seiner Macht Stehende getan habe, um mit M. in Verbindung zu treten. Seit dem Vorfall mit H. (bei welchem ihm das Handy weggenommen worden sei) habe er keinen Zugriff auf seine gespeicherten Nummern. Er habe seinen Nachnamen auf Facebook angegeben, damit M. ihn finden könne, und habe die sozialen Netzwerke nach ihr oder ihrer Freundin durchforstet. Der Strukturbruch zwischen den Aussagen sei auf die emotionale Belastung zurückzuführen. Dies sei etwa der Fall bei der Erzählung über seine Familie und bei der Erzählung darüber, was M. passiert sei (im Vergleich zu weniger belastenden Schilderungen, etwa über die Ausreise oder darüber, wie er M. kennengelernt habe). Soweit ihm das SEM vorhalte, er habe keine behördlichen Dokumente vorgelegen vermocht, sei darauf hinzuweisen, dass Personen, die im Iran gesucht würden, meist keine schriftlichen Dokumente erhalten würden. Wie sich aus Länderinformationen ergebe, würde man erst bei einer Verurteilung Dokumente erhalten, alles andere müsse schriftlich beantragt werden. Der ärztliche Bericht, in welchem ihm eine (...) diagnostiziert werde, sei ein Indiz, welches bei der Glaubhaftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sei. Das SEM beurteile seine Aussagen zum Glaubenswechsel von M. zu Unrecht als substanzlos. Es sei festzuhalten, dass ihm dazu nur drei Fragen gestellt worden seien und M. bereits Christin gewesen sei, bevor er sie kennengelernt habe. Es sei auch nicht klar, was er hierzu noch hätte ausführen sollen. Sie habe ihm geschildert, was der Glaube für sie bedeute, und ihn gefragt, ob das für ihn ein Problem sei. Es bleibe unklar, was an dieser Aussage des Beschwerdeführers unsubstanziert sei. Schliesslich sei auch seine Konversion, welche erst nach der Ausreise stattgefunden habe, als glaubhaft einzustufen. Er habe sich unstrittig in Griechenland taufen lassen. Er sei in mehreren Freikirchen aktiv. Bezüglich der strittigen Asylrelevanz seiner Konversion sei auf die Rechtsprechung zu verweisen, nach der eine Verheimlichung bei Rückkehr unerträglichen psychischen Druck auslöse. Er sei sehr aktiv in der freikirchlichen Gemeinde und könne dies durch zahlreiche Beweismittel belegen. Auch kenne er viele Personen aus dem christlichen Umfeld. Da ihn aber bereits die Verfolger vor seiner Ausreise fälschlich einer Konversion bezichtigt hätten, sei ihm Asyl zu gewähren – und zwar unabhängig davon, ob er die zugeschriebene Eigenschaft tatsächlich besitze.

E-1717/2020 Seite 14

E. 5.3

In der Vernehmlassung hält das SEM daran fest, dass er widersprüchliche Angaben zur Dauer der Beziehung gemacht habe. In seiner Eingabe vom 19. Februar 2020 habe er geltend gemacht, er führe seit September 2012 eine Beziehung mit M., was hinsichtlich der Behauptung in der Beschwerde, er habe vom Datum der BzP zurückgerechnet, einem Zeitraum von weit mehr als zwei bis drei Jahren entsprechen würde. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass nicht explizit nachgefragt worden sei, sei er auf seine Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Zudem sei er bezüglich der Belästigungen gegenüber seiner Familie mehrfach und eingehend befragt worden. Zum vorgelegten Screenshot der Drohnachricht sei festzuhalten, dass er ein halbes Jahr nach deren Eintreffen dazu befragt und im Rahmen der Instruktion aufgefordert worden sei, Belege einzureichen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er den Beleg erst auf Beschwerdeebene und noch dazu als Screenshot einreiche. Weder sein Name noch der Absender der Nachricht seien darauf

erkennbar. Es sei auch nicht klar, wer hinter diesen Drohungen stehe, da sich jedermann in sozialen Medien ein beliebiges Profil unter falschem Namen zulegen könne. Der Screenshot eigne sich nicht, eine Verfolgung durch iranische Behörden glaubhaft zu machen. Aufgrund der Vorbringen zu seinen Aktivitäten in der Freikirche sei festzuhalten, dass er sich in einem christlichen Umfeld bewege. Dennoch handle es sich um interne Anlässe der Gemeinschaft wie Treffpunkte, Feste, Gottesdienste, eine Bibelschule und einen Deutschkurs. Es sei daher nicht von einer missionarischen Tätigkeit oder einem in exponierter Weise ausgelebten Glauben auszugehen, mit dem er ins Visier der iranischen Behörden gelangen könne.

E. 5.4

In der Replik führt der Beschwerdeführer ergänzend aus, er habe die Dauer der Beziehung mit M. nicht von der BzP an zurückgerechnet, sondern ab dem Zeitpunkt, zu dem er von ihrer Familie verfolgt worden sei. Er habe angegeben, ca. im Mai 2015 eine (...) Verletzung erlitten zu haben. Rechne man zwei bis drei Jahre zurück, erhalte man den Beziehungsanfang im Jahr 2012/2013, was mit der schriftlichen Eingabe vom 19. Februar 2020 übereinstimme. Damit sei der Widerspruch als aufgelöst zu betrachten. Derzeit sei zwar der Kontakt zu seiner Familie schwierig, weil im Iran die Kommunikation auf dem Internet gesperrt sei. Zuletzt habe ihm aber seine Familie vor vier Monaten berichtet, dass sie nach wie vor durch M.'s Familie bedroht werde. Kurz vor dem letzten Kontakt sei Feuer vor dem Hauseingang gelegt worden und seine Schwester habe mehrmals bemerkt, dass sie auf der Strasse verfolgt worden sei. Sie seien fest davon überzeugt, dass dies Einschüchterungsversuche von M.'s Familie seien.

E-1717/2020 Seite 15 Die Screenshots der Drohung, welche er eingereicht habe, seien zumindest als weiteres Indiz zu berücksichtigen. Soweit die Vorinstanz davon ausgehe, er stehe nicht als Konvertit im Visier der Behörden, sei nochmals darauf hinzuweisen, dass er bereits wegen einer angeblich missionierenden Tätigkeit angezeigt und von den Behörden verfolgt worden sei. Es sei auch davon auszugehen, dass er aufgrund seines langen Auslandsaufenthalts bei Rückkehr genauer überprüft und die später erfolgte Konversion den Behörden bekannt werden würde. Soweit die Vorinstanz davon ausgehe, dass die Konversion und Aktivitäten an internen christlichen Anlässen nicht dazu führen könnten, ins Visier der iranischen Behörden zu geraten, sei auf Länderinformationen von Open Doors hinzuweisen, wonach sowohl christlich konvertierte Gruppenleiter als auch deren Mitglieder verhaftet und zu Freiheitsstrafen verurteilt worden seien. Auch die US Commission on International Religious Freedom (USCIRF) halte fest, dass konvertierte Christen in Haft seien. Da er derzeit (...) in einer Kirche arbeite, stehe er der Kirche noch näher. Das tägliche Verschweigen und Verleugnen intimer Überzeugungen bei Rückkehr in den Herkunftsstaat stelle einen unerträglichen psychischen Druck dar, weshalb es unzulässig wäre, von ihm zu verlangen, seinen Glauben im Iran zu verbergen. Im Kontext der neuen politischen Entwicklungen im Iran sei zudem festzuhalten, dass die aktuelle Protestwelle von der Regierung als ausländische Verschwörung aus Israel und den USA dargelegt wird. Da die christliche Konversionsbewegung als westliche Bewegung und die Konvertiten gemäss USCIRF teils als Zionistisches Netzwerk dargestellt würden, sei davon auszugehen, dass deren Verfolgung im aktuellen Kontext zunehmen könnte, weshalb die aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen seien. Zudem habe er sich an Demonstrationen zur Solidarität mit den iranischen Protesten vom 1. Oktober 2022 und vom 24. September 2022 in K._____ beteiligt. Da die Demonstrierenden vom iranischen

Sicherheitsdienst beobachtet würden, könnten Teilnehmende bei Rückkehr ins Visier der Behörden geraten.

E. 6.1

Im Ergebnis ist nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in den wesentlichen Punkten den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen.

E-1717/2020 Seite 16

E. 6.2

Zwar konnte er Angaben dazu machen, wie er anlässlich einer Ausstellung eine Frau namens M. kennengelernt habe. Auch hat er die Stichhaltigkeit einzelner Argumente, welche das SEM zur Begründung der Verfügung herangezogen hat, nicht zu Unrecht angezweifelt. Dies betrifft etwa das Abstützen auf Plausibilitätserwägungen zur Frage, wie Familien im Iran Anzeigen gegen aussereheliche Beziehungen begründen könnten. Im Weiteren ist auch seine Erklärung, dass sein Vater mittlerweile zwei Herzinfarkte erlitten habe, möglich. Auch leuchtet die Erklärung ein, er habe in der Anhörung zunächst die Dauer der Bekanntschaft mit M. nur deshalb mit etwas über einem Jahr angegeben, weil er sich auf den Zeitraum bis zum Heiratsantrag beziehungsweise zum Beginn der Probleme mit M.'s Familie bezogen habe. Aus dem Protokoll geht hervor, dass er bereits in der freien Erzählung kurz nach Angabe der Beziehungsdauer sagte, dass sie dann hätten heiraten wollen (A26 F48). Insgesamt hält die Vorinstanz aber zutreffend fest, dass seine Aussagen zur Frage, nach welchen Auswegen er mit seiner Familie gesucht habe, ausweichend geblieben sind und auch seine passive Haltung in Bezug auf den Entscheid über seine Ausreise nicht nachvollziehbar ist. Den Angaben zu den Sicherheitsmassnahmen gegenüber M.'s Familie, welche sein Vater mit der Polizei nach seiner Ausreise getroffen habe, ist zwar kein entscheidungswesentliches Gewicht beizumessen, da er die Vorkommnisse, hätten sie sich tatsächlich ereignet, nicht persönlich miterlebt hätte und somit nicht aus eigener erlebnisgeprägter Erinnerung hätte wiedergeben können. Es fällt aber auf, dass er vor dem Hintergrund seiner geäusserten Befürchtung, durch die Strafverfolgungsbehörden gesucht zu werden, offenbar wenig Interesse daran zeigt, ob und inwiefern im Iran ein allfälliges Verfahren gegen ihn geführt wird, obwohl er in der Anhörung noch angegeben hat, sich danach erkundigen zu wollen (A26 F67). Sein fehlendes Interesse daran ist auch angesichts seiner Angaben, nach seiner Ausreise aus dem Iran seien Beamte erneut bei ihm zuhause erschienen, nicht nachvollziehbar. Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene keine strafrechtlichen Unterlagen oder überprüfbare diesbezügliche Informationen durch seinen Vater oder andere Familienangehörige allenfalls über einen Rechtsanwalt im Iran beigebracht hat, was bei ernsthaftem Interesse der iranischen Behörden an seiner Person eigentlich zu erwarten wäre. Wie in anderen Asylverfahren auch, liegt es am Beschwerdeführer, substantielle Auskünfte zu erteilen. Er substantiiert in keiner Weise, welche Strafverfolgungsbehörde überhaupt zuständig beziehungsweise ob und wo ein Verfahren hängig sei. Die in der Beschwerde geäusserten Mutmassungen, es könnte vielleicht ein Revolutionsgericht zuständig sein, welches allenfalls ohnehin keine Dokumente herausgeben könne, reichen hierfür nicht aus.

E-1717/2020 Seite 17 Auch konnte er die widersprüchlichen Angaben zur Dauer zwischen dem letzten Kontakt mit M. und dem Vorfall mit H. nicht aufklären. Das SEM führt

zutreffend aus, dass der Zeitraum gemäss seiner schriftlichen Erklärung vom 20. Februar 2020 statt einer Woche über einen Monat betragen haben müsste. Dabei handelt es sich – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – nicht um ein unwesentliches Detail beziehungsweise einen marginalen Widerspruch. Seinen Aussagen zufolge hat das Auffliegen der Beziehung zu M. und der Konflikt mit H., bei welchem ihm sein Handy mit den Bildern und Informationen über das Christentum abhandengekommen sei, zur Anzeige gegen ihn geführt, welche ursächlich für seine Ausreise gewesen sei. In diesem Punkt hat er selbst eine nachträgliche Korrektur im Anhörungsprotokoll angebracht und präzisiert, dass ihn M. in der Woche vor dem Vorfall mit H. zum letzten Mal kontaktiert habe (A26 F84). Deshalb leuchtet die Erklärung in der Beschwerde nicht ein, er sei aufgrund der verstrichenen Zeitdauer oder der psychischen Belastung nicht zu genauen Angaben in der Lage. Eher ist anzunehmen, dass sich jemand in seiner Situation an die konkreten Umstände erinnern und den Zeitrahmen vom letzten, angeblich verängstigten Telefonanruf von M. bis zur Eskalation des Konflikts gleichbleibend einordnen kann. Er führt denn auch aus, dass er ihr am Telefon versprochen habe, sie zu retten, was ihn unter erheblichen Druck gesetzt haben müsste, zu handeln. Da ihm dies offenbar nicht möglich war, verwundert es, warum er dann die Zeitdauer bis zur Eskalation mit H. um mehrere Wochen länger in Erinnerung behalten würde, als sie tatsächlich gewesen sein kann. Die Zweifel an den Angaben des Beschwerdeführers erhärten sich aufgrund seiner vagen Angaben zur Konversion von M. und passen nicht zu seiner Aussage, sie hätten zwei Jahre lang eine Beziehung gepflegt. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass seine Angaben Details vermissen lassen. Da er später selber konvertiert ist, verwundert es, dass er gegenüber dem SEM trotz dreimaliger Nachfrage keine substantziellen Angaben zur Glaubensausübung seiner Freundin machen konnte (A26 F85-F87). Er schildert lediglich, dass sie ihm mitgeteilt habe, konvertiert zu sein, ohne weitere Beobachtungen oder im Nachhinein zumindest eigene Gedankengänge dazu anzubringen, etwa darüber, wie es ihr überhaupt gelingen konnte oder könnte, sich einer Kirche anzuschliessen, nachdem sie nur unter Vorwänden das Haus verlassen durfte. Es ist dabei – wie vom Beschwerdeführer zutreffend geltend gemacht – für das Glaubhaftmachen nicht erforderlich, über traumatische Ereignisse zu berichten. Dennoch wäre von ihm zu erwarten, dass er über detailliertere Beobachtungen und Gedanken zur Glaubensausübung berichten könnte, nachdem er seinen

E-1717/2020 Seite 18 Angaben zufolge zwei Jahre lang eine Beziehung zu einer streng religiös erzogenen Sunnitin geführt habe, die heimlich konvertiert sei. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass er – ausser Internetrecherchen – keine Möglichkeit habe, Erkundigungen zu M. einzuholen, zumal er angegeben hat, dass jene Bekannte, die sie einander vorgestellt und später M. als Vorwand für die Treffen mit ihm gedient habe, an der Uni seiner Schwester (...) studiert habe. Die Erklärung, er habe niemand fragen können, weil er sein Handy beziehungsweise Telefonnummern verloren habe, leuchtet daher wenig ein. Auch hält das SEM seine ausgesprochen passive Haltung in Bezug auf die Planung und den Entscheid über seine Ausreise zu Recht angesichts seines Bildungsstands und familiären Hintergrunds für nicht nachvollziehbar, weist er doch in anderen persönlichen Belangen eine grosse Selbstständigkeit auf (etwa in Bezug auf seinen Glaubenswechsel, vgl. A26 F100); es handelte sich dabei immer um seine eigenen Entscheidungen, bei deren Umsetzung er sich von seiner Familie allenfalls unterstützen liess (etwa in Bezug auf seinen Heiratswunsch, das Studium und die Berufswahl).

E. 6.3

An diesem Ergebnis vermögen die übrigen Beweismittel, wie der eingereichte Arztbericht, in welchem ihm (...) diagnostiziert wird, die Fotos von einer (...) (vgl. A26 F3) und der Screenshot mit Drohungen nichts zu ändern. Der Standpunkt des SEM, dass er damit die Bedrohung durch M.'s Familie und die Anzeige gegen ihn nicht zu belegen vermag, ist nicht zu beanstanden, nachdem seine Aussagen zu seinen Vorfluchtgründen einer Glaubhaftigkeitsprüfung nicht standhalten.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Vorfluchtgründen nicht die Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 7 AsylG erfüllen.

E. 7

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt. Er macht geltend, er sei zum Christentum konvertiert und übe den Glauben aktiv aus. Im Weiteren sei er exilpolitisch aktiv und müsse deshalb bei einer Rückkehr in den Iran mit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung rechnen.

E. 7.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3

E-1717/2020 Seite 19 AsylG, führen aber zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Massgeblich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG).

E. 7.2

Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, führt der Übertritt zum Christentum für sich alleine betrachtet zu keiner (individuellen) staatlichen Verfolgung im Iran. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat kommt erst dann zum Tragen, wenn der Glaubenswechsel bekannt wird und zugleich Aktivitäten der Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Die Glaubensänderung vermag die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich zu ziehen, wenn sie im Ausland aktiv und nach aussen hin sichtbar praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls missionarische Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4). Diese Beurteilung hat nach wie vor ihre Gültigkeit (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3319/2020 vom 3. September 2021 E. 6.3). Der Beschwerdeführer hat sich nach seiner Ausreise taufen lassen und ist in der Schweiz in einer Freikirche aktiv. Die eingereichten Unterlagen zeigen zwar, dass er sich in christlichen Kreisen bewegt und an deren Aktivitäten teilnimmt. Eine besondere Exponierung oder missionierende Tätigkeit, welche das

Interesse der iranischen Behörden wecken könnte, da sie dies als Angriff auf das Regime verstehen könnten, ergibt sich daraus aber nicht. Selbst die Abbildung seiner Person in einem Magazin, welches ihn namentlich nicht nennt, führt nicht zum Schluss, dass ihn die Behörden identifiziert hätten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sein Glaubenswechsel bekannt geworden wäre, zumal er selbst anführt, niemanden im Iran darüber in Kenntnis gesetzt zu haben (A26 F100). Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass die private Ausübung des christlichen Glaubens im Iran grundsätzlich möglich ist (vgl. Urteil des BVerfG E-6349/2019 vom 29. Juni 2021 E. 7.4.1 m.w.H.). Aus den Akten ergibt sich auch nicht, dass das aktive Missionieren für den Beschwerdeführer ein zentrales Element

E-1717/2020 Seite 20 seiner religiösen Identität darstellen würde, weshalb im Falle einer Rückkehr in den Iran insgesamt nicht von einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG auszugehen ist. Wie bereits erwähnt, hat er die Bedrohung durch M.'s Familie beziehungsweise ein angeblich eingeleitetes Strafverfahren, in welchem ihm missionarische Tätigkeiten vorgeworfen würden, nicht glaubhaft zu machen vermocht, weshalb sich diesbezüglich Ausführungen zur flüchtlingsrechtlichen Relevanz erübrigen.

E. 7.3

Die replikweise geltend gemachten Teilnahmen an zwei Demonstrationen in der Schweiz, welche er als einfacher Teilnehmer besucht habe, lassen ebenfalls keine besondere Exponierung oder qualifizierte exilpolitische Betätigung erkennen. Eine diesbezügliche Identifizierung oder Verfolgung durch die iranischen Behörden ist daher als unwahrscheinlich zu bewerten.

E. 7.4

Insgesamt ist somit nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden den Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran aufgrund der Konversion zum Christentum beziehungsweise wegen seinen Teilnahmen an zwei Demonstrationen verfolgen würden. Der Beschwerdeführer erfüllt damit auch nicht die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG).

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVerfG 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

E-1717/2020 Seite 21 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, eine konkrete

E-1717/2020 Seite 22 Gefährdung glaubhaft zu machen. Die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt trotz der behördlichen Repression gegen aktuelle Protestbewegungen ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen (vgl. E-3086/2022 vom 13. Oktober 2022 E. 9.3, D-3286/2020 vom 19. Oktober 2022 E. 12.2). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.1

Die im Iran herrschende allgemeine Lage zeichnet sich nicht durch eine Situation allgemeiner Gewalt aus, obwohl die Staatsordnung als totalitär zu bezeichnen, die Bevölkerung sicherheitspolizeilicher Überwachung ausgesetzt und die allgemeine Situation somit in verschiedener Hinsicht problematisch ist. Trotz dieser Tatsachen wird der Vollzug von Wegweisungen abgewiesener iranischer Asylsuchender nach der diesbezüglich konstanten Praxis grundsätzlich als zumutbar erachtet (vgl. u.a. E-3086/2022 vom 13. Oktober 2022 E. 9.4 m.H.).

E. 9.4.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Wegweisungsvollzug sei unzumutbar, da aufgrund der Sanktionen gegen den Iran und der Corona-Pandemie nicht davon ausgegangen werden könne, dass sein (...) und seine psychischen Leiden im Iran behandelbar seien. Das SEM habe auch ungenügende Informationen zur Behandelbarkeit des (...) eingeholt, da das Consulting medizinische Leistungen in E._____ betreffe und keinerlei Auskunft über den Zugang und die Kosten gebe. Gemäss den ärztlichen Berichten vom 7. Februar 2020 und vom 14. Dezember 2022 leidet der Beschwerdeführer an (...). Er befindet sich in teilstationärer Behandlung und psychiatrischer Einzeltherapie L._____. Medikamentös wird er mit Psychopharmaka sowie (...) behandelt sowie internistisch vom Hausarzt betreut. Im Iran ist nach Erkenntnissen des Gerichts die Behandlung psychiatrischer Erkrankungen und Traumata grundsätzlich sichergestellt (vgl. statt

E-1717/2020 Seite 23 vieler E-3922/2022 vom 28. September 2022 E. 9.3.2). Aufgrund der Covid-19 Pandemie hat das Gesundheitsministerium gemeinsam mit der WHO Massnahmen ergriffen, damit der Zugang und die Kontinuität der Leistungen gewährleistet sind (vgl. WHO Regional office for the Eastern Mediterranean, Islamic Republic of Iran, Mental health response plan in the context of Covid-19,

<https://www.emro.who.int/iran/priority-areas/mental-health-and-substance-abuse.html>, zuletzt besucht am 18.11.2022). Wie dem Arztbericht vom 7. Februar 2020 zu entnehmen ist, lässt der Beschwerdeführer sein (...) in der Schweiz medikamentös behandeln. Er nimmt das Medikament (...), welches (...) enthält; eine Dose à 100 Stück kostet Fr. 14.60 (vgl. Arzneimittel-Kompodium [https://compodium.ch/\(...\)](https://compodium.ch/(...)), abgerufen am 28.

November 2022). Einem kürzlich im Eastern Mediterranean Health Journal (EMHJ) veröffentlichten Artikel zur Situation von Medizinstudentinnen und -studenten während der Covid-19 Pandemie in Teheran lässt sich entnehmen, dass (...), woraus zu schliessen ist, dass das Medikament auch im Iran verfügbar ist (vgl. AFSANEH SOLTANI/ NOOSHA SAMIEEFAR/ MEISAM AKHLAGHOUST, Changes in lifestyle behaviour and dietary patterns in Iranian medical students during COVID-19 lockdown, in: EMHJ 11/8/2022, <https://www.emro.who.int/in-press/research/changes-in-lifestyle-behaviour-and-dietary-patterns-in-iranian-medical-students-during-covid-19-lockdown.html>, abgerufen am 28. November 2022). Aus dem Consulting-Bericht geht hervor, dass eine fachärztliche Konsultation bei (...) in E._____ möglich ist. Soweit der Beschwerdeführer diesbezügliche Kosten geltend macht, ist ihm entgegenzuhalten, dass er auch vor seiner Ausreise auf Initiative seines Vaters operative Eingriffe (...) in einer von seinem Wohnort entfernten Privatklinik vornehmen lassen

konnte, weshalb auch bezüglich der Kosten einer Behandlung mit (...) von entsprechender Unterstützung ausgegangen werden darf. Zudem kann der Beschwerdeführer beim SEM bei Bedarf ein Gesuch um medizinische Rückkehrhilfe stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2; SR 142.312]). Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat zu einer raschen und lebensgefährlichen Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen wird.

E. 9.4.3

Der Beschwerdeführer ist jung, verfügt über eine Schulbildung sowie über Berufserfahrung als (...). Seine Familie ist weiterhin im Iran wohnhaft. Sein Vater, (...) und ein Kollege seines Vaters haben ihn vor seiner Ausreise während der Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen in einer

E-1717/2020 Seite 24 Privatklinik beziehungsweise während eines monatelangen Aufenthalts in E._____ unterstützt, weshalb von einem sozialen Netz im Iran auszugehen ist, das ihm bei der Integration behilflich sein wird.

E. 9.4.4

Nach dem Gesagten bestehen insgesamt keine konkreten Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran in eine existenzielle Notlage geraten wird. Damit erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Demnach hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). An diesem Ergebnis vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 16. Januar 2023 nichts zu ändern. Darin wird erstmals auf unsubstantiierte Weise unter Verweis auf einen Bericht der F._____ vom 14. Dezember 2022 beantragt, wegen einer Beziehung zu einer angeblich schwangeren ukrainischen Frau mit S-Status sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Der Beschwerdeführer beruft sich in diesem Zusammenhang auf Art. 8 EMRK und die Kinderrechtskonvention. Personen, deren Anwesenheit rechtlich nicht geregelt ist beziehungsweise die allenfalls über kein (gefestigtes) Aufenthaltsrecht verfügen, können sich nur in Ausnahmefällen auf Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen (vgl. BGE 138 I 246 E. 3.3.1 und 137 I 113 E. 6.1, je m.w.H.). Dies wurde von der Rechtsprechung namentlich bei einer über viele Jahre hinweg verlängerten Aufenthaltsbewilligung bejaht (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.2 f.) oder im Fall von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, bei denen eine Aufhebung ihres rechtlichen Status in absehbarer Zukunft nicht anzunehmen ist (vgl. BVGE 2017 VII/4 E. 6.3 ff.). Ob Eingriffe ins Familienleben durch aufenthaltsbeendende Massnahmen gerechtfertigt sind, beurteilt sich aufgrund einer Interessenabwägung, bei der die spezielle Situation der Betroffenen den öffentlichen Interessen gegenüberzustellen ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 4.4; BVGE 2017 VII/4 E. 6.3; vgl. auch Urteil des BVGer

E-4581/2013 vom 9. Juli 2014 E. 5.3.2). Ebenfalls als Faktor in Betracht zu ziehen ist namentlich, ob der Betroffene bei der Begründung des Familienlebens wissen

E-1717/2020 Seite 25 musste, dass sein Aufenthaltsstatus nicht gesichert ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 4.4 mit Hinweisen). Gemäss Rechtsprechung des EGMR ist unter anderem der Zeitpunkt massgeblich, in welchem die unter Art. 8 EMRK fallende Beziehung begründet wurde. Wurde das Familienleben zu einem Zeitpunkt aufgenommen, in welchem der Aufenthaltsstatus einer der beteiligten Personen prekär war, ist eine Verletzung von Art. 8 EMRK durch eine ausländerrechtliche Wegweisungsmassnahme nur in Ausnahmefällen anzunehmen (Urteil des BVGer E-1882/2019 vom 22. Oktober 2020 E. 4.5.3 m.H. auf die Rechtsprechung des EGMR). Ungeachtet der Frage, ob die Partnerin des Beschwerdeführers angesichts ihres S-Status überhaupt über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt, ist festzuhalten, dass er im heutigen Zeitpunkt keinen potenziellen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz geltend zu machen vermag. Aus dem beigelegten Bericht der F. _____ vom 14. Dezember 2022 geht lediglich hervor, der Beschwerdeführer habe dort angegeben, eine Beziehung zu einer Ukrainerin zu unterhalten, die «sich aktuell in Schwangerschaft bei mutmasslicher Vaterschaft des Patienten [befinde]». Dem Bericht lässt sich aber weder entnehmen, ob es sich dabei um eine nahe, echte und tatsächlich gelebte beziehungsweise schützenswerte familiäre Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK handelt, noch wird damit die Vaterschaft des Beschwerdeführers belegt. Unter diesen Umständen vermag der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt weder aus Art. 8 EMRK noch aus der Kinderrechtskonvention etwas zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da mit Zwischenverfügung vom 17. April 2020 das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen wurde und nach wie vor von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Der mit Zwischenverfügung vom 17. April 2020 beigeordneten amtlichen Rechtsbeiständin ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über

E-1717/2020 Seite 26 die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie hat keine Kostennote eingereicht. Der notwendige Aufwand lässt sich aber anhand der Akten zuverlässig schätzen und wird in Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf Fr. 2'000.– festgesetzt (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzuschlag).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1717/2020 Seite 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.